

3. Nach dem Gesagten ist der Bezirksgerichtsausschuss als erste Aufsichtsbehörde für die überwiesene Aufsichtssache selber zuständig, sodass auf die Überweisung nicht einzutreten und die Sache zur weiteren Behandlung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Verfahrenskosten werden keine erhoben.

ZF 8/95

Urteil vom 6. März 1995

5 - Zur vormundschaftsrechtlichen Berufung (Art. 64 EG zum ZGB; Art. 218 ff., Art. 48 Abs. 2 ZPO). Schriftliches Verfahren mit Novenrecht; Voraussetzungen für die Anordnung einer mündlichen Berufungsverhandlung. Beschwer als Rechtsmittelvoraussetzung (Erw. 1 ff.).

- **Vormundschaftsrecht; (beschränkte) Bindungswirkung formell rechtskräftiger Entscheide der vormundschaftlichen Behörden. Vorliegen veränderter Verhältnisse als Prozessvoraussetzung, bei deren Fehlen auf das Begehren um Abänderung von Kindeschutzmassnahmen nicht eingetreten werden kann (Art. 313 Abs. 1 ZGB) (Erw. 3 b/c).**

Aus den Erwägungen:

1. a) Die örtliche Zuständigkeit der vormundschaftlichen Behörden des Kantons Graubünden wird, da sowohl der Berufungskläger 1 wie auch seine Tochter A. ihren Wohnsitz in S. haben, von beiden Parteien anerkannt. Die Kompetenz der vormundschaftlichen Behörden beruht - soweit es sich um Kindeschutzmassnahmen handelt - internationalprivatrechtlich auf Art. 85 IPRG und Art. 1 des Haager Minderjährigenschutzabkommens vom 5. Oktober 1961 (MSA), welches die Zuständigkeit der Behörden am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes begründet, und landesrechtlich auf Art. 315 ZGB. Die sachliche und funktionale Zuständigkeit des Kantonsgerichtes als Berufungsinstanz ergibt sich aus Art. 64 Abs. 1 EGzZGB.

b) In verfahrensrechtlicher Hinsicht unterscheidet sich die vormundschaftsrechtliche Berufung nach Art. 64 EGzZGB von der zivilrechtlichen Berufung nach Art. 218 ff. ZPO dadurch, dass der Berufungskläger zur Einleitung des Rechtsmittelverfahrens nicht nur eine Berufungserklärung abzugeben hat, worauf grundsätzlich ein mündliches Verfahren durchgeführt wird (Art. 225 ZPO), sondern dass es sich um ein schriftliches Verfahren handelt. Die Berufungsschrift im Sinne von Art. 64 ZPO hat neben den Anträgen auf Abänderung des angefochtenen Entscheides deshalb auch eine Begründung zu enthalten, wobei im vormundschaftlichen Berufungsverfahren - im Gegensatz

zur zivilrechtlichen Berufung - das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel zulässig ist (Art. 64 Abs. 2 EGzZGB, Art. 226 Abs. 1 ZPO).

Der in Art. 64 Ziff. 4 EGzZGB enthaltene Hinweis darauf, dass die Bestimmungen der zivilrechtlichen Berufung sinngemäss anzuwenden sind, bezieht sich in erster Linie auf das schriftliche Verfahren gemäss Art. 224 Abs. 2 ZPO. Eine mündliche Berufungsverhandlung findet nur statt, falls der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, andere im konkreten Einzelfall begründete Umstände oder allenfalls Art. 6 EMRK dies notwendig erscheinen lassen.

Nachdem vorliegend in erster Linie Rechtsfragen zur Diskussion stehen und die Parteien sich in beiden Berufungsverfahren - deren inhaltliches Thema weitgehend identisch ist - je einmal schriftlich vernehmen lassen konnten, erübrigt sich die Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung.

2. a) Nach Art. 64 Abs. 4 EGzZGB richtet sich das vormundschaftsrechtliche Berufungsverfahren sinngemäss nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die zivilrechtliche Berufung (Art. 218 ff. ZPO). Direkt anwendbar ist damit auch die Bestimmung von Art. 48 Abs. 2 ZPO, wonach auf ein Rechtsmittel nur einzutreten ist, soweit der Rechtsmittelkläger durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist. Ein solches fehlt einer Partei, die durch die angefochtene Entscheidung nicht benachteiligt wird (Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 1979, S. 494; Sträuli/Messmer, Kommentar zur Zürcherischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 1982, N. 12 zu § 51).

b) Dem von den Berufungsklägern 2 eingelegten Rechtsmittel geht es offensichtlich an der vorausgesetzten Beschwerde. Dies geht bereits aus dem in sich widersprüchlichen Antrag hervor, wonach der Nichteintretensentscheid der Vormundschaftsbehörde in Aufhebung von Ziff. 1 des Urteils zu schützen sei, im übrigen aber die - gerade in Missachtung dieses Antrags ergangene - materielle Abweisung des Gesuchs und der erstinstanzlichen Beschwerde des Berufungsklägers 1 ebenfalls zu bestätigen sei. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, inwiefern die Berufungskläger 2 durch das angefochtene Urteil benachteiligt werden. Mit der Abweisung der Beschwerde des Berufungsklägers 1 durch den Bezirksgerichtsausschuss bleibt es inhaltlich bei der Verfügung der Vormundschaftsbehörde, die - in Übereinstimmung mit den Berufungsklägern 2 - eine Änderung der seit dem Jahre 1989 herrschenden Rechts- und Sachlage abgelehnt hat. Das vorinstanzliche Urteil hält - ebenfalls übereinstimmend mit den Ausführungen der Berufungskläger 2 - in materieller Hinsicht lediglich fest, dass die elterliche Gewalt des Berufungsklägers 1 schweizerischem Recht unterstehe und sich die Verwaltung des Kindesvermögens ebenfalls nach schweizerischem Recht beurteile. Eine

wie auch immer geartete Benachteiligung der Berufungskläger 2 ist somit nicht erkennbar, weshalb auf ihre Berufung nicht eingetreten werden kann.

3. a) Bei der Berufung des Berufungsklägers 1 sind die formellen Voraussetzungen für das Eintreten auf das beim Kantonsgericht eingelegte Rechtsmittel fraglos erfüllt. Durch die Abweisung seiner gegen den Entscheid der Vormundschaftsbehörde gerichteten Beschwerde ist er formell und materiell beschwert; seine Eingabe erfolgte überdies frist- und formgerecht. Davon zu unterscheiden ist die von Amtes wegen zu untersuchende Frage, ob überhaupt die Voraussetzungen für eine materielle Überprüfung der Anträge des Berufungsklägers 1 durch die vormundschaftlichen Behörden - unabhängig von der befassten Instanz - gegeben sind. Wäre nämlich - wie dies die Vormundschaftsbehörde angenommen hat - über die aufgeworfenen Fragen bereits im Jahre 1989 formell rechtskräftig entschieden worden, ohne dass heute die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens gegeben sind, so könnte auch das Kantonsgericht keine materielle Entscheidung treffen.

b) Entscheide der vormundschaftlichen Behörden erwachsen nach übereinstimmender Meinung von Lehre und Rechtsprechung nicht in materielle Rechtskraft, unabhängig davon, ob sie von einer richterlichen oder administrativen Behörde erlassen worden sind (Schnyder/Murer, Berner Kommentar, Bern 1984, N. 156 zu Art. 373 ZGB). Insbesondere Schutzmassnahmen im Kindsrecht müssen aufgrund der sich stets ändernden Bedürfnisse der Kinder überprüfbar und notwendigenfalls abänderbar sein. Beim Vorliegen von veränderten Verhältnissen können zum Schutz des Kindes auch formell rechtskräftige Entscheidungen abgeändert werden. Eine res iudicata im engeren zivilprozessualen Sinne tritt bei Entscheidungen der Vormundschaftsbehörden somit nicht ein. Andererseits besteht im Interesse der Rechtssicherheit ein legitimes Bedürfnis des Kindes sowie der beteiligten Parteien und Behörden, dass eine einmal formell in Rechtskraft erwachsene Entscheidung nicht ohne vernünftige Gründe immer wieder in Frage gestellt werden kann. Hinsichtlich der im Kindesschutzrecht zentralen Frage der Entziehung der elterlichen Gewalt bestimmt deshalb Art. 313 Abs. 1 ZGB ausdrücklich, dass Massnahmen zum Schutz eines Kindes nur dann anzupassen sind, wenn veränderte Verhältnisse eingetreten sind. Diese bundesrechtliche Verfahrensbestimmung, die einem allgemeinen Grundsatz des kantonalen Prozessrechts entspricht, statuiert eine - wenn auch beschränkte - Bindungswirkung formell rechtskräftiger Entscheide bei Kindesschutzmassnahmen, und führt dazu, dass beim Fehlen veränderter Verhältnisse gemäss dem System des bündnerischen Prozessrechts in Ermangelung einer wesentlichen Prozessvoraussetzung auf ein entsprechendes Begehren nicht eingetreten wird (vgl. Art. 249

Abs. 1 ZPO für Zivilprozesse; PVG 1983 S. 180 ff. und RPR 1985/86 S. 158 f. für das Verfahren in Verwaltungssachen, dem der vormundschaftliche Prozess weitgehend angenähert ist). Für die Aufhebung oder Abschwächung einer Kindeschutzmassnahme bedeutet dies, dass auf

ein derartiges Begehren nur dann eingetreten werden kann, wenn die Veränderung der Verhältnisse die mögliche Gefährdung der Kindesinteressen wesentlich reduziert hat.

c) Die prozessrechtlich begründete Bindungswirkung eines formell rechtskräftigen Entscheides besteht als Kriterium des objektiven Rechts un-

abhängig von anderslautenden Parteivereinbarungen. Deshalb spielen allfällige vertragliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Parteien in dieser Hinsicht keine Rolle. Ob die Vereinbarung vom 21. Juni 1989 hinsichtlich der Frage des anwendbaren Rechtes einen ausdrücklichen Vorbehalt bezüglich einer späteren gerichtlichen Überprüfung enthielt, braucht deshalb nicht untersucht zu werden.

ZF 14/95

Urteil vom 11. September 1995

ZF 15/95

(Die gegen diese Urteile eingereichten Rechtsmittel hat das Bundesgericht

mit Urteilen vom 8. und 22. Juli 1996 abgewiesen, soweit darauf überhaupt eingetreten wurde.)

6 - Vormundschaftsrecht; Entschädigungen und Gebühren

(Art. 46, Art. 58 und Art. 66 EG zum ZGB; Art. 21 ff. V über die Geschäftsführung und Entschädigung der vormundschaftlichen Organe); **Kosten- und Entschädigungsfolge im Rechtsmittelverfahren** (Art. 63 Abs. 2 und 3, Art. 64 EG zum ZGB).

- **Rechtsmittel gegen die Berechnung der von der Vormundschaftsbehörde erhobenen Entschädigungen und Gebühren; Beschwerde an den Bezirksgerichtsausschuss als erste und Berufung an das Kantonsgericht als zweite Aufsichtsbehörde** (Art. 61, Art. 64 EG zum ZGB) (Erw. 1).
- **Unzulässigkeit einer Vereinbarung zwischen der Vormundschaftsbehörde und der betreuten Person über die zu erhebenden Entschädigungen und Gebühren (i.c. Vereinbarung über den Beizug eines Rechtsberaters durch die Vormundschaftsbehörde und dessen Entschädigung durch die betreute Person)** (Erw. 3 b).
- **Die Kosten eines von der Vormundschaftsbehörde beigezogenen Rechtsberaters können - anders als die Kosten von Sachverständigen - nicht der betreuten Person überbunden werden** (Erw. 3 c).
- **Zur Berechnung der Entschädigungen und Gebühren**

(Erw. 3 d).